

## Ergänzungen der Psychotherapie-Richtlinien legen die Wochenfrequenz für Psychotherapie auf maximal drei Wochenstunden fest

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 mit den nachstehend zur Kenntnis gegebenen Ergänzungen der Psychotherapie-Richtlinien die Diskussion um die Wochenfrequenz und die Höchstkontingente bei Psychotherapie zu einem Abschluß gebracht. Diese Diskussion wurde auf einer Gutachtertagung, einer Obergutachtertagung und im Anschluß an die Veröffentlichung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Frage der hochfrequenten analytischen Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung im Deutschen Ärzteblatt Heft 4 vom 24. Januar 1992 geführt. Der Arbeitsausschuß „Psychotherapie-Richtlinien“ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen diskutierte in zwei Sitzungen unter Anhörung von Sachverständigen und psychotherapeutischen Fachgesellschaften ausführlich nochmals die Thematik. Nach dieser Diskussion wurde festgestellt, daß valide Nachweise weder für die Notwendigkeit einer hochfrequent durchgeführten analytischen Psychotherapie mit mehr als drei Wochenstunden im Hinblick auf die Versorgung noch für deren Effizienz im Vergleich zu einer

analytischen Psychotherapie mit maximal drei Wochenstunden noch für deren Spezifität im Hinblick auf bestimmte Indikationsbereiche erbracht worden sind.

Aufgrund dieser Sachlage beschloß der Bundesausschuß, eindeutig in den Psychotherapie-Richtlinien festzulegen, daß die Behandlungsfrequenz in der Psychotherapie auf maximal drei Behandlungsstunden in der Woche zu begrenzen sei, um eine ausreichende Therapiedauer innerhalb der in den Richtlinien festgelegten Kontingente an Behandlungsstunden zu gewährleisten. Eine Psychotherapie als Langzeittherapie mit einer Frequenz von vier und mehr Wochenstunden kann demnach im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien in Zukunft keine Anwendung mehr finden, weil der wissenschaftlich begründete Nachweis einer spezifischen Indikation und einer größeren therapeutischen Wirksamkeit dieser Anwendungsform nicht erbracht worden ist. Die nachstehenden Ergänzungen der Psychotherapie-Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Wir geben sie hiermit allen Psychotherapeuten zur Kenntnis.

### KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Psychotherapie-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 3. Juli 1987 (zuletzt geändert am 3. September 1991) wie folgt zu ergänzen:

1. Abschnitt B II. erhält folgenden Zusatz:

„7. Die Behandlungsfrequenz ist in den psychoanalytisch begründeten Verfahren wie auch in der Verhaltenstherapie auf maximal 3 Behandlungsstunden in der Woche zu begrenzen, um eine ausreichende Therapiedauer im Rahmen der Kontingentierung zu gewährleisten.“

2. Anlage 1 erhält eine neue Nr. 3.:

„3. Eine analytische Psychotherapie als Langzeittherapie mit einer Frequenz von 4 und mehr Wochenstunden kann im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien keine Anwendung finden, weil der wissenschaftlich begründete Nachweis einer spezifischen Indikation und einer größeren therapeutischen Wirksamkeit dieser An-

wendungsform nicht erbracht worden ist.“

3. Die bisherige Nr. 3 der Anlage 1 wird zur Nr. 4.

Die vorstehenden Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1992

Bundesausschuß der Ärzte  
und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

### Vertragsarztsitze

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein schreibt gem. § 103 Abs. 4 Gesundheitsstrukturgesetz auf Antrag der nachstehend aufgeführten Ärzte deren Vertragsarztsitze zur Übernahme durch einen Nachfolger aus:

Uwe Engelland, praktischer Arzt und H.-Arzt, Ochsenweg 12, W-2390 Flensburg, Tel: 04 61/9 16 45;

Manfred van Treek, Arzt für Allgemeinmedizin; Großer Sand 52 a, W-2082 Uetersen, Tel: 0 41 22/4 50 06;

Curt Voigt, Augenarzt, Mittelstr. 70, W-2000 Norderstedt, Tel: 0 40/ 5 24 02 42;

O. Rößler, Röntgenarzt, Bergstr. 1 (Bauhof), W-2410 Mölln/Lbg., Tel: 0 45 42/21 10;

Holger Brasche, HNO-Arzt, Steinbrückstr. 13 a, W-2210 Itzehoe, Tel: 0 48 21/38 12;

N. N. (der abgabewillige Arzt möchte zunächst anonym bleiben), Allgemeinpraxis, W-2244 Wesselburen, Kreis Dithmarschen.

► Bewerbungen sind zu richten an die KV Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1-3, W-2360 Bad Segeberg (Tel: 0 45 51/8 92 54). Den Bewerbungen sind beizufügen: Auszug aus dem Arztregister; Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten; Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang, der nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf; Lebenslauf. Außerdem muß der Bewerber in seinem Heimatort ein polizeiliches Führungszeugnis (Behördenführungszeugnis) beantragen, das der KV Schleswig-Holstein dann unmittelbar vom Bundeszentralregister in Berlin übersandt wird. □